

Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 10.02.2026

Nr. 03/2026

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang

Soloklasse

an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Auf Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69 zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118), ist die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Soloklasse am 21. Januar 2026 vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover beschlossen worden.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik,
Theater und Medien Hannover
Neues Haus 1
30175 Hannover

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil.....	4
1. Allgemeines.....	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Zweck der Prüfung	4
§ 3 Zulassung zum Studium	4
§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums.....	4
2. Studienorganisation.....	4
§ 5 Anerkennung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen.....	4
§ 6 Zeugnisse und Bescheinigungen.....	5
§ 7 Lehrformen	5
§ 8 Studienleistungen.....	5
§ 9 Studiengangsprecher*innen	5
3. Prüfungsorganisation.....	6
§ 10 Anmeldung und Zulassung zum Konzertexamen.....	6
§ 11 Prüfungsleistungen.....	6
§ 12 Prüfungsformen.....	6
§ 13 Prüfungsausschuss	6
§ 14 Ankündigung von Prüfungen	7
§ 15 Versäumnis, Rücktritt	7
§ 16 Täuschung, Ordnungsverstoß	7
§ 17 Wiederholung	8
§ 18 Prüfungsprotokoll.....	8
§ 19 Prüfende.....	8
§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten	9
§ 21 Zusatzprüfungen	9
§ 22 Bewertung und Notenbildung	9
§ 23 Bestehen und Nichtbestehen.....	9

4. Abschlussprüfung (Konzertexamen)	9
§ 24 Konzertexamen	9
§ 25 Schriftliche Abschlussarbeiten	10
§ 26 Bewertung des Konzertexamens	10
§ 27 Wiederholung des Konzertexamens	10
5. Schlussvorschriften	10
§ 28 Verfahrensvorschriften	10
§ 29 Schutzbestimmungen und Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen und Belange	11
Studiengangsspezifischer Teil Soloklasse	13
§ 30 Studienziel, Zweck des Konzertexamens	13
§ 31 Studieninhalte: Lehrformen und Gliederung	13
§ 32 Aufbau des Konzertexamens	13
§ 33 Anmeldung zu den Prüfungen im Rahmen des Konzertexamens	13
§ 34 Prüfungen im Rahmen des Konzertexamens	14
§ 35 Bewertung der Leistungen	14
§ 36 Solokommission	15
§ 37 Inkrafttreten und Übergangsregelung	15
Anlage 1 - Studienrichtung Instrumentalfächer/Gesang	16
Anlage 2 - Studienrichtung Dirigieren	20
Anlage 3 - Studienrichtung Komposition	21

Allgemeiner Teil

1. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Ordnung enthält im ersten Teil v.a. studiengangsübergreifende Regelungen zu Studienorganisation, Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren der Studiengänge der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover. ²Sie regelt im zweiten Teil Ziele, Inhalte und Aufbau sowie die studiengangsspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren des Studiengangs Soloklasse. ³Die Ordnung ist im allgemeinen Teil an die Regelungen der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge an der HMTMH angelehnt, berücksichtigt aber zugleich an den erforderlichen Stellen die Besonderheiten der Soloklasse als Studiengang mit dem höchsten musikalischen Abschluss.

§ 2 Zweck der Prüfung

Nach bestandenem Konzertexamen für den Studiengang Soloklasse verleiht die Hochschule je nach Studienrichtung den Hochschulgrad:

- A. KONZERTSOLIST*IN in der Studienrichtung Instrumentalfächer/Gesang,
- B. ORCHESTERDIRIGENT*IN bzw. CHORDIRIGENT*IN in der Studienrichtung Dirigieren,
- C. KOMPONIST*IN in der Studienrichtung Komposition.

§ 3 Zulassung zum Studium

Die Zugangs- und Zulassungsordnung in der jeweils geltenden Fassung regelt die Zulassung zum Studium.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Konzertexamens zwei Jahre (4 Semester).
²Informationen zur maximalen Studiendauer gehen aus § 32 (3) hervor.

(2) Die Gliederung des Studiums ist im Abschnitt § 31 des studiengangsspezifischen Teils geregelt.

(3) Das Studium kann auch vor Ablauf der Regelstudienzeit abgeschlossen werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(4) Der Studienplan, die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass Studierende die Abschlussprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abschließen können.

2. Studienorganisation

§ 5 Anerkennung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden beim Wechsel von anderen Studiengängen im In- und Ausland sowie nach Auslandssemestern auf Antrag anerkannt, soweit sie vergleichbar sind. ²Dies ist dann der Fall, wenn die erworbenen Kompetenzen in Umfang

und Anforderungen denjenigen des gewählten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich der Lehrinhalte, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung der anzuerkennenden Leistungen vorzunehmen. ⁴Die Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover darf eine Anerkennung nur verweigern, wenn sie erhebliche Unterschiede in den Kompetenzen nachweisen kann.

(2) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ausländischer Hochschulen beachtet die Hochschule für Musik, Theater und Medien nationale und internationale Vereinbarungen, insbesondere die „Lissabon-Konvention“ über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II, S. 712) sowie die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz beschlossenen Äquivalenzvereinbarungen (www.anabin.de).

(3) ¹Über die Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der*die Studiengangsprecher*in, der*die bei Bedarf eine*n weiteren Fachvertreter*in hinzuziehen kann, auf Antrag, über den in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung entschieden wird. ²Entsprechende Anträge sind zusammen mit den erforderlichen Unterlagen innerhalb der ersten drei Monate nach Erstimmatrikulation über das Prüfungsamt an den*die Studiengangsprecher*in zu stellen.

§ 6 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über das bestandene Konzertexamen ist ein Zeugnis auszustellen. ²Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die letzte Prüfung bestanden wurde.

(2) ¹Gliedert sich der absolvierte Studiengang in alternative Studienrichtungen oder Schwerpunkte, so wird der Name des Studiengangs auf Urkunde und Zeugnis durch einen entsprechenden Zusatz ergänzt. ²Ermöglicht er eine Zusatzqualifikation, wird diese in Urkunde und Zeugnis ausgewiesen.

(3) Das Zeugnis kann in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt werden.

§ 7 Lehrformen

¹Für die Soloklasse erfolgt die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte grundsätzlich im Einzelunterricht. ²Näheres regelt § 31 des studiengangsspezifischen Teils.

§ 8 Studienleistungen

¹Studienleistungen sind im Zusammenhang mit dem Unterricht zu erbringen. ²Näheres regelt § 31 des studiengangsspezifischen Teils.

§ 9 Studiengangsprecher*innen

(1) ¹Für die an der Hochschule angebotenen Studiengänge werden nach § 9 der Grundordnung der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover Studiengangsprecher*innen bestimmt. ²Sie fördern die Bereitstellung und Abstimmung des Lehrangebots, helfen bei der Studienberatung und unterstützen die Studiendekan*innen und Studienkommissionen bei der Bewältigung ihrer Aufgaben nach § 45 NHG.

(2) ¹Der*die Studiengangsprecher*in der Soloklasse wird von der Solokommission unterstützt und beraten. ²Näheres regelt § 36 im studiengangsspezifischen Teil.

- (3) In Zusammenarbeit mit dem zuständigen Prüfungsamt und den Lehrenden ist der*die Studiengangsprecher*in für alle Angelegenheiten rund um Prüfungen formal zuständig.
- (4) Der*die Studiengangsprecher*in bestellt gemäß § 19 die Prüfer*innen.
- (5) Der*die Studiengangsprecher*in entscheidet gemäß § 5 und in Absprache mit den Prüfungsämtern und ggf. unter Heranziehung weiterer Fachvertreter*innen über die Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen.
- (6) Der*die Studiengangsprecher*in entscheidet über studentische Anträge auf Nachteilsausgleich gemäß § 29.
- (7) Der*die Studiengangsprecher*in entscheidet nach Rücksprache mit dem Prüfungsamt über Anträge auf Abweichungen von den Regelungen, u.a. im Hinblick auf Fristverlängerungen für die Anmeldung von Prüfungen oder die Verlängerung von Fristen für die Abgabe von Prüfungsleistungen.
- (8) Der*Die Studiengangsprecher*in der Soloklasse kann bei allen Angelegenheiten eine Befassung der Solokommission gemäß § 36 vorsehen.
- (9) In Konfliktfällen fungiert der Prüfungsausschuss gemäß § 13 als prüfungsrechtliche Berufungsinstanz.

3. Prüfungsorganisation

§ 10 Anmeldung und Zulassung zum Konzertexamen

Anmeldung und Zulassung zum Konzertexamen werden im § 33 des studiengangsspezifischen Teils geregelt.

§ 11 Prüfungsleistungen

Die für die Soloklasse geltenden Regelungen sind im studiengangsspezifischen Teil enthalten (§ 32 und § 34).

§ 12 Prüfungsformen

Die für die Soloklasse geltenden Regelungen sind im studiengangsspezifischen Teil enthalten (§ 34).

§ 13 Prüfungsausschuss

(1) ¹Der Prüfungsausschuss für die Soloklasse im Sinne einer Berufungsinstanz bei prüfungsrechtlichen Belangen (Beschwerden) setzt sich aus dem*der Präsident*in, dem*der Studiengangsprecher*in der Soloklasse sowie den Mitgliedern der für den Studiengang Soloklasse zuständigen Ständigen Kommission für Studium und Lehre (Studienkommission I) zusammen. ²Die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss erfolgt qua Amt und ohne zusätzliche Wahl.

(2) Den Vorsitz des Prüfungsausschusses hat in der Soloklasse der*die Präsident*in inne, den stellvertretenden Vorsitz der*die Studiengangsprecher*in.

(3) Der Prüfungsausschuss tagt bei Bedarf.

(4) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitz zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzes bzw. des stellvertretenden Vorsitzes. ²Die Stimmenmehrheit der Hochschullehrenden muss gegeben sein. ³Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag. ⁵Studentische Mitglieder haben kein Stimmrecht bei Fragen, welche die Bewertung und Anerkennung von Prüfungsleistungen betreffen. ⁶Bei Eilanträgen entscheidet der Vorsitz.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

§ 14 Ankündigung von Prüfungen

(1) Prüfungen finden in der Soloklasse in Absprache zwischen den Lehrenden und den zu prüfenden Studierenden statt.

(2) Das Ergebnis von Prüfungen ist den Geprüften im Anschluss an die Prüfungen durch die Prüfenden bekanntzugeben.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt

(1) Die Prüfung wird als „nicht bestanden“ bewertet, wenn die zu prüfende Person zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem*der Studiengangssprecher*in unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

(3) ¹Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der*die Studiengangssprecher*in. ²Erkennt der*die Studiengangssprecher*in die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. ³Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet. ⁴Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung allein sind keine triftigen Gründe.

(4) ¹Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches Attest vorzulegen. ²Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen.

(5) Studierende können bis 14 Tage vor dem Prüfungstermin die Prüfungsanmeldung ohne Angabe von Gründen zurückziehen.

§ 16 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet (Täuschung). ²Dasselbe gilt, wenn bei einer Prüfungsleistung getäuscht wurde und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird.

(2) ¹Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung

ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(3) ¹Studierende, die sich eines Verstoßes gegen die Prüfungsordnung schuldig gemacht haben (Ordnungsverstoß), können von dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass Studierende hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung behoben. ²Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der*die Studiengangsprecher*in die entsprechende Prüfung für nicht bestanden erklären.

(5) ¹Eine Täuschung liegt ebenfalls bei einem Plagiat vor. ²Ein Plagiat ist die nicht belegte Verwendung der geistigen Arbeit anderer, insbesondere die nicht zitierte Übernahme oder Paraphrasierung urheberrechtlich geschützter Passagen aus anderen Werken. ³Unzulässig ist die erneute Abgabe eigener oder fremder Texte sowie von Arbeiten, die nur geringfügig modifiziert wurden.

(6) ¹Geprüfte können innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe einer Entscheidung nach Absatz 3 und 4 verlangen, dass die Entscheidung überprüft wird. ²Anträge sind bei der*dem zuständigen Studiengangsprecher*in über das Prüfungsamt zu stellen. ³Belastende Entscheidungen sind der bzw. dem Geprüften unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Wiederholung

Die Wiederholung des Konzertexamens oder seiner einzelnen Teile ist nicht möglich.

§ 18 Prüfungsprotokoll

¹Über die Prüfung ist von den einzelnen Prüfenden oder von einem Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitz der Prüfungskommission unterzeichnet wird und unverzüglich dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten ist. ²Das Protokoll wird den Prüfungsakten der*des Geprüften beigelegt. ³Es werden Vordrucke des Prüfungsamts verwendet. ⁴Es muss außer dem Namen der geprüften Person Angaben enthalten über

- Zeitpunkt und Ort der Prüfung;
- die Namen der Prüfenden;
- das Programm;
- den wesentlichen Verlauf und die Dauer des Programms;
- das Ergebnis;
- besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen.

§ 19 Prüfende

(1) ¹Der*Die Studiengangsprecher*in bestellt die Prüfenden. ²Als Prüfer*innen können nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden oder einem vergleichbaren Prüfungsfach zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ³Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch

Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfer*innen bestellt werden. ⁴Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) ¹Studierende können mit der Anmeldung von Prüfungen Vorschläge für die Besetzung der Prüfungskommission abgeben. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) ¹Die Studierenden können Prüfende aus nachvollziehbaren Gründen ablehnen. ²Die Hochschule verpflichtet sich, wenn die Notwendigkeit besteht, externe Prüfende hinzuzuziehen.

(4) Die Prüfungen werden von mindestens drei Prüfenden abgenommen.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person innerhalb eines Jahres nach der letzten Prüfung auf Antrag an das Prüfungsamt in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

§ 21 Zusatzprüfungen

Zusatzprüfungen sind nicht vorgesehen.

§ 22 Bewertung und Notenbildung

(1) Die Bewertung der Soloklasse erfolgt ohne Notenbildung.

(2) Die weiteren, für die Soloklasse geltenden Regelungen sind im studiengangspezifischen Teil enthalten (§ 35).

§ 23 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Das Konzertexamen ist bestanden, wenn die Prüfungen aller für das Studium vorgesehenen Prüfungsteile mit „bestanden“ bewertet sind.

(2) ¹Haben Studierende bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes eine Prüfung endgültig nicht bestanden, die nach Inhalt, Umfang und Anforderungen einer oder mehreren Teilprüfungen entspricht, so können sie das Studium nicht fortsetzen. ²Das Konzertexamen gilt als endgültig nicht bestanden.

(3) Über die endgültig nicht bestandene (Teil-)Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(4) Im Falle der endgültig nicht bestandenen Prüfung sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem Studiengang der HMTMH wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungen aufführt.

4. Abschlussprüfung (Konzertexamen)

§ 24 Konzertexamen

Die für das Konzertexamen geltenden Regelungen sind im studiengangspezifischen Teil unter § 32 und § 34 aufgeführt.

§ 25 Schriftliche Abschlussarbeiten

(1) ¹Schriftliche Arbeiten sind nicht vorgesehen. ²Eine Ausnahme bildet die Studienrichtung Komposition.

(2) Die Regelungen für die Studienrichtung Komposition gehen aus der Anlage 3 hervor.

§ 26 Bewertung des Konzertexamens

Für die Bewertung des Konzertexamens gelten die Regelungen des § 22 im allgemeinen Teil sowie § 35 im studiengangspezifischen Teil.

§ 27 Wiederholung des Konzertexamens

Das Konzertexamen kann, wenn einer seiner Teile mit „nicht bestanden“ bewertet wurde, nicht wiederholt werden.

5. Schlussvorschriften

§ 28 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin*ines Prüfers richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.

(3) ¹Bringen Prüflinge in dem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer prüfenden Person vor, leitet der*die Studiengangsprecher*in den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die prüfende Person die Bewertung antragsgemäß, so hilft der*die Studiengangsprecher*in dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der prüfenden Person insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

§ 29 Schutzbestimmungen und Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen und Belange

(1) ¹Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können (Außergewöhnliche Belastung). ²Dazu muss ein fachärztliches Attest im Original vorgelegt werden. ³Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. ⁴Studierende, die Nachteilsausgleiche in Prüfungssituationen benötigen, müssen sich rechtzeitig vor der Prüfung mit dem zuständigen Prüfungsamt in Verbindung setzen, um die Formalitäten zu klären. ⁵Die Entscheidung trifft der*die Studiengangsprecher*in. ⁶Die individuellen Arrangements werden von dem jeweiligen Prüfungsamt verwaltet. ⁷Beantragung eines Nachteilsausgleichs:

- Studierende beantragen den Nachteilsausgleich schriftlich beim jeweiligen Prüfungsamt; der Antrag enthält Informationen darüber, auf welche Weise Prüfungssituation und/oder Studienorganisation beeinträchtigt sind und welche Arrangements notwendig sind;
- Studierende legen ein aktuelles fachärztliches Attest vor, aus dem hervorgeht, in welcher Form Prüfungssituation und/oder Studienorganisation beeinträchtigt sind und welche Arrangements angemessen sind;
- das Prüfungsamt leitet Antrag und Attest an den*die Studiengangsprecher*in weiter; der*die Studiengangsprecher*in entscheidet innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Antrages;
- das Prüfungsamt informiert Studierende schriftlich über die Entscheidung;
- das Prüfungsamt informiert die Prüfenden über die Prüfungsarrangements;
- der Antrag, das ärztliche Attest, die Entscheidung des*der Studiengangsprechers*in und die Beschreibung der individuellen Arrangements werden in der Studierenden-Akte dokumentiert.

⁸Alle Anträge werden vertraulich behandelt.

(2) ¹Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen sowie für die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit und die dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. ²Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner*innen.

(3) ¹Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. ²Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen und Bestimmungen des § 1 Abs. 1 oder Abs. 3 Nr. 3 oder in besonderen Härtefällen Abs. 5 des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit in der jeweils geltenden Fassung.

(4) ¹Aus der Beachtung der Vorschriften des Abs. 3 dürfen Studierenden keine Nachteile erwachsen. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, z.B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des

Einwohnermeldeamtes, nachzuweisen.

Studiengangspezifischer Teil Soloklasse

§ 30 Studienziel, Zweck des Konzertexamens

¹Das Konzertexamen ist das höchste Examen an deutschen Musikhochschulen. ²Die Soloklasse gewährleistet vor dem Eintritt in das Berufsleben die größtmögliche Vertiefung der Ausbildung im jeweiligen Hauptfach. ³Durch die Prüfungen im Rahmen des Konzertexamens soll festgestellt werden, ob die Studierenden die künstlerische Qualifikation erworben haben, um selbstständig hervorragende Leistungen als Solist*innen, Dirigent*innen oder Komponist*innen zu erbringen und den hohen Anforderungen des internationalen Konzertlebens gerecht zu werden.

§ 31 Studieninhalte: Lehrformen und Gliederung

(1) ¹Der Schwerpunkt des Studiengangs Soloklasse liegt ausschließlich in der Hauptfach-Ausbildung. ²Hierin haben die Studierenden Anspruch auf 90 Minuten Einzel-Unterricht pro Woche. ³Darüber hinaus wird erwartet, dass sie sich an internen und öffentlichen Konzert-Veranstaltungen der Hochschule beteiligen und gleichzeitig weitere künstlerische Erfahrungen außerhalb der Hochschule sammeln (z.B. in Konzerten, Wettbewerben und bei Aufnahmen). ⁴Die Studienleistung besteht in der Erarbeitung eines Repertoires, das sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht den Einstieg in das Konzertleben ermöglichen sollte. ⁵Es steht den Studierenden frei, im Rahmen der Kapazitäten der Hochschule an ergänzenden fächerübergreifenden Lehrveranstaltungen wie Musikwissenschaft, Berufskunde, Pädagogik, Psychologie, Physiologie u.a. teilzunehmen.

(2) Der Studiengang „Soloklasse“ gliedert sich in folgende Studienrichtungen:

- Instrumentalfächer/Gesang
- Dirigieren (Orchester-Dirigieren und Chor-/Ensembleleitung)
- Komposition

§ 32 Aufbau des Konzertexamens

(1) Das Konzertexamen besteht in allen Studienrichtungen aus drei Prüfungen.

(2) Wenigstens eine der Prüfungen soll in der Regelstudienzeit abgelegt werden.

(3) ¹Spätestens acht Fachsemester nach Studienbeginn soll das Studium in der Soloklasse mit der letzten Prüfung abgeschlossen werden. ²Hiervon kann allenfalls das Konzert mit Orchester ausgenommen werden, sofern organisatorische Zwänge dies hinreichend begründen. ³Ausnahmen sind in besonders zu begründenden Fällen bei dem*der Studiengangsprecher*in zu beantragen.

§ 33 Anmeldung zu den Prüfungen im Rahmen des Konzertexamens

(1) Für jede Prüfung bzw. Teilprüfung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

(2) ¹Die Anmeldung zur Prüfung muss spätestens 4 Wochen vor Prüfungsdatum dem Prüfungsamt auf dem vorgesehenen Weg erfolgen. ²Der Anmeldung sind beizufügen:

1. Nachweise gemäß Absatz 3,
2. das Prüfungsprogramm,
3. Lebenslauf,

4. Vorschläge für Prüfer*innen.

⁴Die Prüfungsanmeldung kann in angemessenem Zeitraum vor dem Prüfungstermin rückgängig gemacht werden.

(3) Zu den drei Teilprüfungen kann sich anmelden, wer mindestens zwei Semester in der Soloklasse der Hochschule für Musik, Theater und Medien studiert hat und ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist.

(4) Jeder Prüfungsteil muss bestanden sein, um zum jeweils nächsten zugelassen zu werden.

(5) In begründeten Einzelfällen kann der*die Studiengangsprecher*in Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 4 zulassen.

§ 34 Prüfungen im Rahmen des Konzertexamens

(1) In den künstlerischen Prüfungen sollen hervorragendes künstlerisch-technisches Können sowie Interpretationsfähigkeit, Stilempfinden und gestalterisches Vermögen entsprechend dem in § 30 dargestellten Studienziel nachgewiesen werden.

(2) Folgende Prüfungen sind zu absolvieren:

A. in der Studienrichtung Instrumentalfächer/Gesang

- A1. Recital I,
- A2. Recital II,
- A3. Konzert mit Orchester.

Näheres ist der Anlage 1 zu entnehmen.

B. in der Studienrichtung Dirigieren

- B1. Orchester- bzw. Ensembleprobe,
- B2. Konzert mit einem Kammer- bzw. Vokalensemble/Chor,
- B3. Orchesterkonzert bzw. Chor/Orchesterkonzert.

Näheres ist der Anlage 2 zu entnehmen.

C. in der Studienrichtung Komposition

- C1. Portfolio,
- C2. Komposition eines Werkes von erweitertem Umfang oder Anspruch,
- C3. Kolloquium.

Näheres ist der Anlage 3 zu entnehmen.

(3) In der Regel finden alle Prüfungen als öffentliche Veranstaltungen statt.

(4) Für alle Prüfungen gilt, dass Werke nicht mehrfach aufgeführt werden dürfen.

§ 35 Bewertung der Leistungen

(1) ¹Die Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ²Alternativ kann die Kommission beschließen, das 25-Punkte-System anzuwenden. ³Hierbei gilt die jeweilige Prüfung bei einem Durchschnitt von mindestens 21,0 Punkten als bestanden.

(2) Das Konzertexamen ist bestanden, wenn die Leistung in allen drei Prüfungsteilen jeweils von der Mehrheit der Prüfenden mit „bestanden“ bewertet wurde.

(3) ¹Ist das Konzertexamen nicht bestanden oder gilt es als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitz des Prüfungsausschusses der geprüften Person hierüber einen schriftlichen Bescheid. ²Dieser weist die noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen aus und lässt erkennen, dass das Konzertexamen nicht bestanden ist. ³Auf Antrag erhält die geprüfte Person eine Bescheinigung, welche die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausweist.

(4) Verlässt der*die Studierende die Hochschule vor der letzten Prüfung des Konzertexamens, so wird ihm*ihr eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen enthält.

§ 36 Solokommission

(1) ¹Die Solokommission besteht aus vier Mitgliedern, die als Professor*innen die Bereiche Klavier, Streichinstrumente, Blasinstrumente und Gesang vertreten. ²Eines der vier Mitglieder ist der*die Studiengangsprecher*in selbst. ³Auf seinen*ihren Vorschlag hin werden die drei weiteren Mitglieder vom Präsidium ernannt und ggf. ersetzt.

(2) ¹Die Solokommission ist mit allgemeinen Aufgaben betraut, die die Entwicklung des Studienganges betreffen. ²Ihre Mitglieder übernehmen ggf. den Vorsitz in den Prüfungen des Konzertexamens und unterstützen den*die Studiengangsprecher*in bei der Bestellung der Prüfenden. ³Die Solokommission bereitet die Organisation der Aufnahmeprüfungen vor, besonders in Hinsicht auf die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen.

(3) Gegebenenfalls werden Vertreter*innen jener Studienrichtungen und Fachgruppen, die in der Solokommission nicht vertreten sind, beratend hinzugezogen.

§ 37 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Die Studien- und Prüfungsordnung tritt mit der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover in Kraft.

(2) Sie tritt an die Stelle der im Verkündungsblatt 06 / 23 veröffentlichten Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Soloklasse

Anlage 1 - Studienrichtung Instrumentalfächer/Gesang

(1) Instrumentale Hauptfächer sind:

Klavier, Hammerflügel, Cembalo, Orgel, Akkordeon
Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Gitarre
Flöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Blockflöte
Trompete, Posaune, Tuba, Horn, Schlagzeug

(2) Für alle Melodie-Instrumente und Gesang gilt Kammermusik bzw. Gesangsensemble von der Trio-Besetzung an. Für die restlichen Instrumente sind auch Duos zulässig.

(3) Das Konzertexamen gliedert sich in 3 Prüfungen.

1. **Recital I** mit einer Dauer von 65 bis 75 Minuten (zzgl. etwaiger Pausen), worin die Aufführung eines gewichtigen Kammermusikwerks enthalten sein, der solistische Anteil jedoch überwiegen soll.

In begründeten Ausnahmefällen kann der*die Studiengangsprecher*in entscheiden, dass das Kammermusikwerk zu einem anderen Zeitpunkt als der solistische Teil gespielt bzw. gesungen werden darf. In diesem Fall werden die Teile getrennt bewertet und müssen in beiden Teilen jeweils mit „bestanden“ bewertet sein. Andernfalls gilt das Recital I in seiner Gesamtheit als „nicht bestanden“.

Für alle Blasinstrumente sowie Schlagzeug gilt, dass mehrere Kammermusikwerke enthalten sein und sich auf beide Recitals verteilen können.

Im Fach Gesang hat das Recital eine Dauer von 55 bis 65 Minuten (zzgl. etwaiger Pausen). Für den Kammermusikteil, der mindestens 15 bis 20 Minuten umfassen muss, können sowohl Ensembles mit Instrumenten wie auch Gesangsensembles gewählt werden.

2. **Recital II** mit einer Dauer von mindestens 75 Minuten, bei Gesang mindestens 60 Minuten (zzgl. etwaiger Pausen). Das Recital II sollte im Richard Jakoby Saal oder einem mindestens vergleichbar großen Saal außerhalb der Hochschule stattfinden.

3. **Konzert mit Orchester.** Es soll ein Werk aufgeführt werden, das im Konzertleben als repräsentativ zu gelten hat. Die Dauer der Prüfung richtet sich nach der Dauer des Werks. Bei Gesang kann an diese Stelle auch eine Werkgruppe oder Opernaufführung treten.

Das Konzert mit Orchester kann nach Rücksprache mit dem*der Studiengangsprecher*in außerhalb der Hochschule mit einem externen Orchester gespielt werden. Wenn die Prüfenden nicht vor Ort sein können, ist ein Video-Mitschnitt einzureichen, der von der Prüfungs-Kommission im Nachhinein bewertet wird. Das Video muss die zu prüfende Person zweifelsfrei erkennen lassen und darf nicht nachträglich bearbeitet worden sein (keine Schnitte o.ä.). Ort, Datum und Orchester sind bei der Einreichung anzugeben. Das Datum muss innerhalb des Zeitraums liegen, in dem die Prüfung nach Maßgabe dieser SPO abgelegt werden darf.

In bestimmten Fächern (Schlagzeug, Blockflöte, Harfe, Gitarre, Hammerflügel, Cembalo, Akkordeon) kann der*die Studiengangsprecher*in bestimmen, dass an die Stelle des Konzerts mit Orchester ein Kammermusikabend von mindestens 50 Minuten Dauer tritt.

(4) Es werden vollständige Werke in originaler Besetzung erwartet. Ausgenommen hiervon sind Bearbeitungen, die sich im internationalen Konzertleben etabliert haben. Über weitere Ausnahmen kann die*der Studiengangsprecher*in entscheiden.

(5) In der Gesamtheit der Prüfungen müssen je nach Instrument unterschiedliche Stilbereiche abgedeckt werden, und zwar wie folgt:

KLAVIER

Stilbereiche: Alte Musik bis Barock; Klassik bis Schubert; Romantik einschl. Spät- und Neoromantik; Impressionismus bis Klassische Moderne; Neuere Musik

Alle Stilbereiche müssen enthalten sein. Eines der Werke muss entweder in den vergangenen 20 Jahren entstanden oder eindeutig der Neuen Musik/Avantgarde zuzuordnen sein.

HAMMERFLÜGEL

Stilbereiche: Frühklassik; Klassik bis Schubert; Romantik; Impressionismus bis Klassische Moderne

Es müssen mindestens 3 der genannten Stilbereiche enthalten sein. Die Werke sind auf mindestens zwei verschiedenen, der Literatur entsprechenden Instrumenten vorzutragen.

CEMBALO

Stilbereiche: Renaissance und Frühbarock; Hoch- und Spätbarock; Neue Musik

Es müssen alle 3 genannten Stilbereiche enthalten sein. Die Werke sind auf mindestens zwei verschiedenen, der Literatur entsprechenden und in historischer Bauweise hergestellten Instrumenten vorzutragen.

ORGEL

Stilbereiche: Früh- und Hochbarock; Romantik; Klassische Moderne; Neue Musik

Mindestens eines der Werke muss von J.S.Bach sein, eines eindeutig der Neuen Musik/Avantgarde zuzuordnen sein. Es muss nicht auswendig gespielt werden.

AKKORDEON

Stilbereiche: Alte Musik bis Barock; Klassik bis Romantik einschließlich Spät- und Neoromantik; Musik des 20./21. Jahrhunderts

Werke des 20./21. Jahrhunderts sollen den Schwerpunkt der Programme bilden.

VIOLINE

Stilbereiche: Barock; Klassik; Romantik bis Impressionismus; Neue Musik (nach 1970)

Es sollte eine Solosonate oder Partita von J.S. Bach oder ein Werk der Barockzeit (solo oder mit B.C.) gespielt werden.

VIOLA

Stilbereiche: Barock; Klassik; Romantik bis Impressionismus; Neue Musik (nach 1970)

VIOLONCELLO

Stilbereiche: Barock; Klassik; Romantik bis Impressionismus; Neue Musik (nach 1970)

Es sollte eine Solosuite von J.S. Bach oder ein Werk der Barockzeit (solo oder mit B.C.) gespielt werden.

KONTRABASS

Stilbereiche: Barock; Klassik; Romantik bis Impressionismus; Neue Musik (nach 1970)

Entsprechend der Sololiteratur wird der Anteil der Kammermusik im Fach Kontrabass größer sein.

HARFE

Stilbereiche: Barock; Klassik; Romantik bis Impressionismus; Neue Musik (nach 1970)

GITARRE

Stilbereiche: keine Vorgaben

Das Programm kann frei gewählt werden.

FLÖTE

Stilbereiche: Alte Musik bis Barock; Klassik bis Schubert; Romantik einschl. Spät- und Neoromantik; Impressionismus bis Klassische Moderne; Neuere Musik

Es müssen mindestens 3 der genannten Stilbereiche enthalten sein.

OBOE

Stilbereiche: Alte Musik bis Barock; Klassik bis Schubert; Romantik einschl. Spät- und Neoromantik; Impressionismus bis Klassische Moderne; Neuere Musik

Es müssen mindestens 3 der genannten Stilbereiche enthalten sein.

KLARINETTE

Stilbereiche: Klassik bis Schubert; Romantik einschl. Spät- und Neoromantik; Impressionismus bis Klassische Moderne; Neuere Musik

Es müssen mindestens 3 der genannten Stilbereiche enthalten sein.

FAGOTT

Stilbereiche: Alte Musik bis Barock; Klassik bis Schubert; Romantik einschl. Spät- und Neoromantik; Impressionismus bis Klassische Moderne; Neuere Musik

Es müssen mindestens 3 der genannten Stilbereiche enthalten sein.

BLOCKFLÖTE

Stilbereiche: Renaissance; Frühbarock; Hoch- und Spätbarock; Neue Musik

Obligatorisch sind zwei Generalbass-Sonaten, davon eine im französischen Stil. Außerdem eine Kammermusik-Kantate und zwei Solokonzerte. Aus dem Bereich der Neuen Musik wird ein Solowerk der Avantgarde ohne Begleitung erwartet, außerdem ein Ensemblewerk.

TROMPETE

Stilbereiche: Alte Musik bis Barock; Klassik bis Schubert; Romantik einschl. Spät- und Neoromantik; Impressionismus bis Klassische Moderne; Neuere Musik

Es müssen mindestens 3 der genannten Stilbereiche enthalten sein.

POSAUNE

Stilbereiche: Alte Musik bis Barock; Klassik bis Schubert; Romantik einschl. Spät- und Neoromantik; Impressionismus bis Klassische Moderne; Neuere Musik

Es müssen mindestens 3 der genannten Stilbereiche enthalten sein.

TUBA

Stilbereiche: keine Vorgaben

Das Programm kann frei gewählt werden.

HORN

Stilbereiche: Alte Musik bis Barock; Klassik bis Schubert; Romantik einschl. Spät- und Neoromantik; Impressionismus bis Klassische Moderne; Neuere Musik

Es müssen mindestens 3 der genannten Stilbereiche enthalten sein.

SCHLAGZEUG

Stilbereiche: 20./21. Jahrhundert

Freies Programm, auch im Zusammenspiel mit anderen Schlag- und/oder sonstigen Instrumenten, wobei das Programm im Vorfeld mit allen an der Organisation Beteiligten abgestimmt sein soll.

GESANG

Stilbereiche: Barock; Klassik; Romantik einschl. Belcanto; Neuere Musik/Avantgarde

Es müssen mindestens drei der genannten Stilbereiche, drei Sprachen sowie die relevanten Gattungen Oper, Lied, Oratorium/Konzert enthalten sein.

Anlage 2 - Studienrichtung Dirigieren

(1) Hauptfächer sind:

Orchesterleitung, Chor- und Ensembleleitung

(2) Das Konzertexamen **Dirigieren/Orchesterleitung** gliedert sich in 3 Prüfungen.

1. Orchesterprobe mit einer Dauer von ca. 2,5 Stunden. Bei der Anmeldung sind 2 Werk-Vorschläge aus dem Programm des Orchesterkonzerts vorzulegen.

2. Konzert mit einem Kammerensemble mit einer Dauer von ca. 60 Minuten (zzgl. etwaiger Pausen).

3. Orchesterkonzert mit einem abendfüllenden Programm.

(3) Das Konzertexamen **Dirigieren/Chor- und Ensembleleitung** gliedert sich in 3 Prüfungen.

1. Ensembleprobe mit einem Vokalensemble (und/oder Instrumentalensemble, auch Sologesang mit Begleitung durch ein Orchester oder durch ein Instrumentalensemble). Dauer der Probe: ca. 2,5 Stunden.

2. Konzert mit einem A-cappella-Vokalensemble/Chor mit einer Dauer von ca. 60 Minuten.

3. Chor-Orchesterkonzert mit einem Programm von mindestens 45 Minuten Dauer (auch kammermusikalische Besetzungen möglich).

(4) Es werden vollständige Werke in originaler Besetzung erwartet. Über Ausnahmen kann die*der Studiengangsprecher*in entscheiden.

(5) In der Gesamtheit der Prüfungen müssen Werke aus mindestens 3 verschiedenen Stilbereichen dirigiert werden.

Anlage 3 - Studienrichtung Komposition

Das Konzertexamen in der Studienrichtung Komposition gliedert sich in 3 Prüfungen.

1. **Portfolio:** Es ist ein Portfolio mit mindestens zwei Kompositionen (Solowerke, Kammermusik, Elektronische Musik, Multimedia) einzureichen, die während des Studiums in der Soloklasse geschrieben worden sein müssen. Des Weiteren müssen Video- oder Audioaufnahmen von jedem dieser Werke und ein Programmtext für jedes Werk enthalten sein. Alternativ zu den Aufnahmen kann eines der Werke auch in einem Live-Konzert, in der Hochschule oder außerhalb, im Beisein der Prüfungskommission zur Aufführung kommen. Die Form des Portfolios ist freigestellt, um einer großen Bandbreite kompositorischer Zugänge und Praktiken gerecht zu werden. Als Richtlinie gilt eine Gesamtlänge der Kompositionen von mindestens 30 Minuten.
2. **Komposition eines Werkes** von erweitertem Umfang, Ausmaß oder Anspruch. Dieses Kriterium ist flexibel und kann sich beispielsweise auf Aspekte wie eine größere Länge des Werkes, ein großes Instrumentarium, Multimedia-Einsatz, musiktheatralische Elemente, innovative Technologien u.a. beziehen. Die Einreichung des Werkes soll von einem kurzen Text (etwa 1-2 Seiten) begleitet werden, in dem dargelegt wird, in welcher Weise dieses Werk das Kriterium im Vergleich zu früheren Werken des*der Studierenden erfüllt.
3. **Kolloquium** mit einer Dauer von ca. 90 Minuten über die Kompositionen des*der Kandidat*in. Die Präsentation sollte sowohl allgemeine ästhetisch-künstlerische Ziele als auch spezifische technisch-kompositorische Methoden erörtern und dadurch ihr*sein Verständnis und Bewusstsein für das Verhältnis zwischen seinem*ihrem Werk und aktuellen Kompositionspraktiken im 21. Jahrhundert unter Beweis stellen.